

Amtliche Mitteilung

32. Jahrgang, Nr. 10



30. Mai 2011

Seite 1 von 20

Inhalt

■ Rahmenprüfungsordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin (RPO IV)

vom 14.10.2010

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Rahmenprüfungsordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin (RPO IV)

vom 14.10.2010

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der Technischen Fachhochschule Berlin (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat der Beuth Hochschule für Technik Berlin folgende Rahmenprüfungsordnung:*)

Gliederung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich	4
Prüfungsorgane	4
§ 2 Prüfungsausschuss	4
§ 3 Prüfungskommission	5
Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	5
§ 5 Prüfungsleistungen	6
§ 6 Leistungsbeurteilungen und Prüfungsnoten	7
§ 7 Modulnoten.....	8
§ 8 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen	8
§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß und Abbruch der Prüfung	8
§ 10 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 11 Mindestanzahl von Prüfungen pro Semester	10
§ 12 Nachteilsausgleich.....	10

*) Bestätigt am 4.02.2011

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Abschlussprüfung	11
§ 13 Allgemeines	11
§ 14 Zulassung zur Abschlussprüfung	11
§ 15 Durchführung der Abschlussarbeit	11
§ 16 Beurteilung der Abschlussarbeit	13
§ 17 Wiederholung und Freiversuch	13
§ 18 Mündliche Abschlussprüfung	14
§ 19 Prüfungsverhinderung bei der mündlichen Abschlussprüfung	15
§ 20 Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung	15
Zeugnisse	15
§ 21 Abschluss-Zeugnis, Abschluss-Urkunde, Diploma-Supplement	15
Mutterschutz und Elternzeit	16
§ 22 Regelungen zum Mutterschutz	16
§ 23 Regelungen zur Elternzeit	17
Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, Einstufungsprüfung	17
§ 24 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die vor Aufnahme des Studiums an der Beuth Hochschule für Technik erbracht wurden	17
§ 25 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die nach Studienbeginn an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbracht wurden	17
§ 26 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gemäß § 11 BerlHG	18
§ 27 Einstufungsprüfung, Anrechnung von berufsschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten	18
§ 28 Leistungen aus einem Schülerstudium	18
§ 29 Übergangsregelung, Inkrafttreten	19



§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung legt die Grundsätze für die Durchführung von Prüfungen an der Beuth Hochschule für Technik Berlin fest. Sie ist für alle Studiengänge verbindlich.
- (2) Diese Rahmenprüfungsordnung hat zum Ziel, die Prüfungsregeln und -abläufe einheitlich und transparent für die Studierenden, die Lehrenden und die Verwaltung zu gestalten.
- (3) Auf Grundlage dieser Ordnung erlassen die Fachbereiche abweichende Prüfungsordnungen für ihre Studiengänge in sorgfältig zu begründenden Fällen, insbesondere für Teilzeit-, Online- und Fernstudiengänge sowie für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen.
- (4) Änderungen von Prüfungsordnungen der Studiengänge sind nach dem Inkrafttreten für alle Studierenden, die in diesem Studiengang immatrikuliert und noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen sind, gültig.

Prüfungsorgane

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) In jedem Fachbereich wird vom Fachbereichsrat mindestens ein Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit der Studienverwaltung und dem Dekanat insbesondere zuständig für:
 - die Organisation der Abschlussprüfungen,
 - die Organisation von Einstufungsprüfungen,
 - Einwände gegen Prüfungsentscheidungen,
 - Entscheidungen über Täuschungsversuche.

Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende,
 - ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin des Fachbereichs,
 - eine Studierende oder ein Studierender des Fachbereichs,
 - der Leiter oder die Leiterin der Fachbereichsverwaltung mit beratender Stimme.

Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz einem anderen Professor oder einer anderen Professorin des Fachbereichs übertragen. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.

- (3) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der Professorinnen und Professoren vier Jahre.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und der Professor oder die Professorin anwesend sind.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Kein Mitglied darf an Beratungen und Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Für die Abschlussprüfung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss für jeden Studierenden bzw. jede Studierende eine Prüfungskommission eingesetzt. Fertigen mehrere Studierende thematisch zusammenhängende Abschlussarbeiten an, so wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind aktenkundig zu machen.
- (3) Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Lehrkräfte an:
 - a) die Lehrkraft oder die Lehrkräfte, welche die Abschlussarbeit betreut bzw. betreuen und das erste Gutachten erstellt bzw. erstellen (Betreuer/in),
 - b) eine weitere Lehrkraft, die das zweite Gutachten erstellt (Zweitgutachter/in).

Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Professor oder Professorin des Fachbereiches sein.

- (4) Nimmt ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben nicht wahr, bestimmt der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich eine andere Lehrkraft.
- (5) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Abschlussprüfung zuständig. Sie legt auf der Basis der vorliegenden schriftlichen Gutachten die Note der Abschlussarbeit fest und bestimmt die Note der mündlichen Abschlussprüfung. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die endgültige Note, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer weiteren Lehrkraft des Fachgebiets als zusätzlichem Gutachter / als zusätzlicher Gutachterin.

Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit Ausnahme der Abschlussprüfung werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Modalitäten zur Erbringung des Leistungsnachweises, sofern diese nicht in der Modulbeschreibung geregelt sind, sind durch die Lehrkräfte frühzeitig, spätestens bis zum Ablauf der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit schriftlich nachvollziehbar den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Moduls mitzuteilen. Dies betrifft auch die Modalitäten für den 2. Prüfungszeitraum.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (3) Für jedes Modul wird am Ende der Vorlesungszeit ein abschließender Leistungsnachweis angeboten (1. Prüfungszeitraum). Abschließende Leistungsnachweise können auch vom 16. März bzw. vom 16. September bis zum letzten Werktag des betreffenden Semesters erbracht werden (2. Prüfungszeitraum). Fällt der Fristbeginn auf einen Sonn- oder Feiertag, beginnt die Frist mit dem darauf folgenden Werktag. Der 2. Prüfungszeitraum kann für Studiengänge nach § 1 Abs. 3 abweichend festgelegt werden.
- (4) Ausnahmen von Abs. 3 sind für Übungen zulässig. In diesen Fällen kann der Leistungsnachweis an Anwesenheitspflichten und das erfolgreiche Abschließen von Teilaufgaben gekoppelt werden. Diese Ausnahmen sind im Modulhandbuch deutlich zu kennzeichnen.
- (5) Alle Noten müssen von der zuständigen Lehrkraft spätestens 6 Werktage nach Ende der Prüfungszeiträume für die Studiendokumentation abgegeben werden.
- (6) Leistungsbeurteilungen werden auf Wunsch unverzüglich durch die zuständige Lehrkraft mitgeteilt. Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten.
- (7) Schriftliche Leistungsnachweise sind schriftlich und nachvollziehbar zu bewerten. Auf Wunsch sind alle Bestandteile des Leistungsnachweises vollständig in Papierform zurückzugeben.
- (8) Bei einem nicht bestandenen letzten Prüfungsversuch wird das Original des Protokolls bzw. des Leistungsnachweises Bestandteil der Prüfungsakte. Ein Exemplar der fotokopierten Arbeit ist dem/der Studierenden auf deren Wunsch auszuhändigen.
- (9) Auf Antrag ist dem/der Studierenden Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Es werden unterschieden:
 - a) Leistungsnachweise,
 - b) Teilleistungsnachweise,
 - c) die Abschlussprüfung.
- (2) Grundsätzlich soll jedes Modul mit einem einzigen Leistungsnachweis abgeschlossen werden.
- (3) Ein Leistungsnachweis kann dabei aus mehreren Teilleistungsnachweisen bestehen. Folgende Formen von Leistungs- und Teilleistungsnachweisen sind beispielsweise möglich:
 1. Klausuren
 2. mündliche studienbegleitende Prüfungen
 3. Laborversuche mit Auswertungen und Rücksprachen
 4. Programmierübungen mit Rücksprachen
 5. Entwürfe und Konstruktionen
 6. Präsentationen und Referate
 7. Projektarbeiten
 8. Hausarbeiten mit Rücksprachen

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (4) Bei allen Prüfungsleistungen ist darauf zu achten, dass der Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Studierenden abgrenzbar ist und individuell beurteilt wird.
- (5) Mündliche studienbegleitende Prüfungen dürfen nur in Anwesenheit von mindestens einer weiteren fachkundigen Person (Beisitzer/in) stattfinden. Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Beisitzer/die Beisitzerin hat keine Prüferfunktion und darf an der Benotung nicht mitwirken. Er/sie kann das Protokoll führen. Auf Wunsch wird der oder dem Studierenden das Protokoll in Kopie ausgehändigt.

§ 6 Leistungsbeurteilungen und Prüfungsnoten

- (1) Grundsätzlich sind alle Modulnoten zu differenzieren. Ausnahmen sind für die Module der Praxisphasen möglich.
- (2) Folgende Noten sind zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
 - 2 = gut
Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
 - 3 = befriedigend
Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
 - 4 = ausreichend
Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.
 - 5 = nicht ausreichend
Die Note „nicht ausreichend“ ist in allen anderen Fällen zu erteilen.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.
- (4) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (6) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn drei Prüfungsversuche erfolglos verbraucht sind.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§ 7 Modulnoten

- (1) Die Modulnote wird erteilt, wenn alle zugehörigen Teilleistungsnachweise erbracht sind.
- (2) Nimmt der/die Studierende in einem Modul an mindestens einem Teilleistungsnachweis teil, so gilt der Prüfungsversuch als im zugehörigen Semester unternommen. Wenn das Modul in dem entsprechenden Semester nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen wird, so ist für dieses Modul ein Prüfungsversuch verbraucht.
- (3) Die Ergebnisse von Teilleistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen werden gespeichert, wenn das Modul in einzelne Lehrveranstaltungen gegliedert ist (Schablone der Studienverwaltung).

§ 8 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich begründete Einwände bei dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Einwände den betroffenen Prüfern oder Prüferinnen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme(n) entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note.
- (3) Über die Entscheidung erteilt die Studienverwaltung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß und Abbruch der Prüfung

- (1) Die Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel und jegliche anderweitige Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von einer Prüfung. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen. Die Lehrkraft informiert den zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich. Diese Mitteilung wird mit den dazugehörigen Unterlagen im Dekanat aufbewahrt.
- (2) Werden in Prüfungen verwendete Quellen nicht ordnungsgemäß ausgewiesen, ist die Leistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Die Lehrkraft informiert den zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich. Diese Mitteilung wird mit den dazugehörigen Unterlagen im Dekanat aufbewahrt.
- (3) Ergibt sich erst nach Festlegung der Note, dass nicht erlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderweitig ein Täuschungsversuch unternommen wurde, so wird die Prüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt. Handelt es sich um eine Abschlussprüfung, wird die Zulassung zur Abschlussarbeit und/oder zur mündlichen Abschlussprüfung widerrufen. Bereits ausgestellte Urkunden und Zeugnisse werden für ungültig erklärt und eingezogen. Der mit der Prüfung verbundene akademische Grad gilt damit als nicht verliehen.
- (4) In besonders schweren Fällen und bei allen wiederholten Täuschungsversuchen nach Abs. 1 bis 3 gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und der oder die

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Studierende ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung nach Untersuchung des Einzelfalls. Der Prüfling soll vorher angehört werden. Die Entscheidung wird von der Studienverwaltung durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekanntgegeben.

- (5) Über die Entscheidungen des Prüfungsausschusses erteilt die Studienverwaltung den betroffenen Studierenden einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (6) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist von der Lehrkraft das Hausrecht anzuwenden. Die Prüfungsleistung des Störenden ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Die Lehrkraft informiert den zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich. Diese Mitteilung wird mit den dazugehörigen Unterlagen im Dekanat aufbewahrt.
- (7) Zu Beginn der Prüfung wird eine Teilnahmeliste angelegt. Die Prüfung beginnt erst, wenn alle Teilnehmenden in diese Liste eingetragen sind. Wer nach Beginn der Prüfung ohne Zustimmung der Aufsichtsperson den Raum verlässt, hat die Prüfung unentschuldig abgebrochen und dessen Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ beurteilt.
- (8) Verhinderungen nach Beginn der Prüfung sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei krankheitsbedingten Verhinderungen gelten § 15 Abs. 11 und § 19.
- (9) Bei allen Prüfungen soll die Aufsichtsperson von den Teilnehmenden einen Identitätsnachweis mit Lichtbild verlangen. Ist die Identität nicht zu klären, wird der/die Betroffene von der Prüfung ausgeschlossen.
- (10) Vor Beginn der Prüfung sind alle von den Prüflingen mitgeführten technischen Geräte, deren medizinische Verordnung nicht nachgewiesen ist, vollständig abzuschalten. Das betrifft auch ausnahmslos alle Geräte, mit denen Datenübertragungen möglich sind.
- (11) Die Bereitschaftsschaltung von elektronischen Geräten, die eine Datenübertragung zulassen, gilt als Täuschungsversuch nach Abs. 1.
- (12) Nicht erlaubte Hilfsmittel sind ggfs. während der Prüfung im Prüfungsraum so aufzubewahren, dass den Prüflingen ein Zugriff darauf nicht möglich ist.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Pro Modul sind drei Prüfungsversuche zulässig. Ausnahme ist das Modul der Abschlussprüfung und die Module nach §11 (3). Für die Module nach §11 (3) sind maximal vier Prüfungsversuche innerhalb der vorgesehenen Frist möglich.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Note zu verbessern, ist nicht zulässig.
- (3) Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.
- (4) Im Falle eines erfolglosen dritten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Der Dekan oder die Dekanin des für das Modul zuständigen Fachbereichs bestellt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung. Bei mündlichen Prüfungen ist diese Lehrkraft in diesem Fall gleichzeitig zweiter Prü-

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



fer bzw. zweite Prüferin und muss eine eigene Beurteilung abgeben. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen entscheidet der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses über die endgültige Note, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer weiteren Lehrkraft des Fachgebiets als zusätzlichem Gutachter / als zusätzlicher Gutachterin. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte aufzunehmen. Die Studienverwaltung erteilt hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 11 Mindestanzahl von Prüfungen pro Semester

- (1) Ein Studierender/eine Studierende der Beuth Hochschule für Technik hat sich pro Semester Prüfungen in Modulen mit einem Gesamtumfang von mindestens 10 Credits seines/ihres Studiengangs zu unterziehen.
- (2) Er/sie ist von dieser Pflicht befreit, wenn die Creditzahl der noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Module seines/ihres Studiengangs geringer als 10 ist. In diesem Fall muss er/sie sich Prüfungen in den noch fehlenden Modulen unterziehen. Wenn die noch fehlenden Module in dem betreffenden Semester nicht angeboten werden, ist der/die Studierende ebenfalls von der Prüfungspflicht befreit.
- (3) In den Studienordnungen der Studiengänge werden nach § 9 (2) der Rahmenstudienordnung zwei Module des ersten Studienplansemesters festgelegt, die bis zum Ende des zweiten Angebotssemesters erfolgreich abgeschlossen werden müssen.
- (4) Ausnahmen von Abs. 1 bis 3 sind bei der Studienverwaltung rechtzeitig, i.A. vor Beginn der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters zu beantragen. Ausnahmen können insbesondere begründet werden durch Hochschulsemester und Praxisphasen sowie Abschlussarbeiten außerhalb Berlins, Mutterschutz sowie Elternzeiten. Die Studienverwaltung entscheidet über den Antrag und erteilt hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (5) Kommt ein Studierender/eine Studierende der Pflicht nach Abs. 1 bis 3 nicht nach, so ist er/sie nach Ablauf des 2. Prüfungszeitraums zu exmatrikulieren. Eine erneute Immatrikulation im gleichen Studiengang an der Beuth Hochschule für Technik ist nicht möglich.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung oder einer chronischen Krankheit anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften. Über die Entscheidung erteilt die Studienverwaltung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (2) Nachteilsausgleiche können auch bei akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen und zur Berücksichtigung von Betreuung und Pflege in der Familie beantragt werden. Der Antrag ist so zeitig – ggfs. mit fachärztlichen Ausgleichsempfehlungen – bei dem/der zuständigen Prüfer/in zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn möglich ist.

Abschlussprüfung

§ 13 Allgemeines

- (1) Mit der Abschlussprüfung wird das Studium beendet.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
- der Abschlussarbeit und
 - der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Nach Beurteilung der Abschlussarbeit durch die Prüfungskommission soll die mündliche Abschlussprüfung unverzüglich stattfinden. § 18 Abs. 1 ist zu beachten.
- (4) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, können Abschlussprüfungen auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 14 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Der oder die Studierende ist in dem Semester zur Abschlussprüfung zugelassen, in dem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Immatrikulation im betreffenden Studiengang,
 2. Abschluss aller nach der jeweiligen Studienordnung geforderten Module mit Ausnahme der Abschlussprüfung.
- (2) Der oder die Studierende wird auf seinen bzw. ihren Antrag auch dann zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn:
1. alle nach der jeweiligen Studienordnung geforderten Module bis auf die Module des Abschlussessemesters erfolgreich bestanden sind,
 2. ein gefordertes Modul nach 1. noch nicht bestanden ist und der erfolgreiche Abschluss im auf den Antrag folgenden Semester möglich und zu erwarten ist sowie
 3. Art und Umfang des noch fehlenden Moduls die Anfertigung der Abschlussarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Der Antrag zu Abs. 2 ist in dem der geplanten Abschlussprüfung vorangehenden Semester in der Fachbereichsverwaltung zu stellen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung nach Abs. 2 und teilt dem/der Studierenden die Entscheidung mit. Die Mitteilung ist aktenkundig zu machen.

§ 15 Durchführung der Abschlussarbeit



- (1) Der oder die Studierende ist berechtigt, ein Thema sowie die betreuende Lehrkraft vorzuschlagen.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und legt das Thema der Abschlussarbeit fest.
- (3) Der Betreuer / die Betreuerin der Abschlussarbeit ist verpflichtet, darauf zu achten, dass das Thema der Abschlussarbeit in der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses teilt dem oder der Studierenden sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission schriftlich
 - a. das Thema,
 - b. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
 - c. den Anfangs- und den Abgabetermin sowie
 - d. die Anforderungen bezüglich des Abgabeformats der Abschlussarbeit mit. Diese Daten sind aktenkundig zu machen. Besonderheiten bei der Anfertigung der Abschlussarbeit (z. B. außerhalb der Hochschule oder fremdsprachig) sind ebenfalls in der Prüfungsakte zu vermerken. Über Änderungen ist der/die Studierende unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bei Bachelor-Arbeiten acht bis dreizehn Wochen. Der Bearbeitungszeitraum wird in der Studienordnung festgelegt.
- (6) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bei Master-Arbeiten fünf Monate. Der Bearbeitungszeitraum wird in der Studienordnung festgelegt.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das weitere Verfahren regelt der zuständige Prüfungsausschuss.
- (8) Bis zu drei Abschlussarbeiten dürfen thematisch zusammenhängend bearbeitet werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.
- (9) Auf schriftlich begründeten Antrag des Prüflings und der betreuenden Lehrkraft kann der Bearbeitungszeitraum bei unvorhersehbaren Bearbeitungsproblemen um maximal drei Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Die Entscheidung ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren.
- (10) Für Studierende in Elternzeit kann auf schriftlich begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um weitere drei Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren.
- (11) Anerkannte Verhinderungen, z.B. nachgewiesene Krankheiten, unterbrechen den Bearbeitungszeitraum. Die entsprechende gesundheitliche Beeinträchtigung ist unverzüglich durch ein fachärztliches Attest im Dekanat des Fachbereichs zu belegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit (nicht die Krankheit selbst) erkennen lassen. Einfache Arbeits-, Schul- oder Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen werden nicht anerkannt. In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (12) Vor Bearbeitungsbeginn soll zwischen Betreuer/in und Prüfling ein Betreuungsplan vereinbart werden. Während der Anfertigung der Abschlussarbeit hat der oder die Studierende Anspruch auf Anleitung und Beratung durch die betreuende Lehrkraft. Der oder die Studierende hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (13) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß einzureichen. Die genauen Anforderungen werden vom Prüfungsausschuss nach Abs. 4 festgelegt. Wird die Prüfungsarbeit persönlich abgegeben, ist dies nur innerhalb der Sprechzeiten der zuständigen Fachbereichsverwaltung zulässig. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (14) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 16 Beurteilung der Abschlussarbeit

- (1) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt möglichst innerhalb von vier Wochen.
- (2) Für die Beurteilung der Abschlussarbeit sind differenzierte Noten zu verwenden. Die Beurteilung erfolgt in Form schriftlicher Gutachten durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter und ist Bestandteil der Prüfungsakte. Die Note der Abschlussarbeit legt die Prüfungskommission fest.
- (3) Dem oder der Studierenden wird auf Wunsch im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung die Note der Abschlussarbeit mitgeteilt und von der betreuenden Lehrkraft erläutert.
- (4) Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht unverzüglich nachgewiesen oder vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht anerkannt, so lautet die Beurteilung „nicht ausreichend“. Die Studienverwaltung erteilt hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 17 Wiederholung und Freiversuch

- (1) Lautet die Note der Abschlussarbeit „nicht ausreichend“, erfolgt keine mündliche Abschlussprüfung und die Abschlussprüfung ist insgesamt nicht bestanden. Die Abschlussarbeit muss mit neuem Thema unverzüglich wiederholt werden.
- (2) Führt auch die Wiederholung der Abschlussarbeit zur Beurteilung „nicht ausreichend“, hat der oder die Studierende die Abschlussprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden.
- (3) Erstmals nicht bestandene Abschlussarbeiten gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden. Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten, bei denen eine Täuschung festgestellt wurde. Die Regelstudienzeit wird durch die Studienordnung des entsprechenden Studiengangs festgelegt.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung darf erst durchgeführt werden, wenn
- die Abschlussarbeit und
 - alle Module des Studienganges bestanden wurden.

Danach wird die mündliche Abschlussprüfung unverzüglich und in der Regel vor Ende des laufenden Semesters durchgeführt. Den Termin legt die Prüfungskommission im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Fachbereichsverwaltung fest. Der Leiter / die Leiterin der Fachbereichsverwaltung teilt den Termin dem Prüfling mit. Diese Mitteilung wird aktenkundig gemacht.

- (2) Mündliche Abschlussprüfungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt, es sei denn, der oder die Studierende widerspricht. Zuhörer und Zuhörerinnen haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten, andernfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind prüfungsberechtigt und müssen anwesend sein.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit unmittelbar im Anschluss an die Prüfung festgelegt und dem bzw. der Studierenden mitgeteilt.

Bachelor-Studiengänge

- (5) Die mündliche Abschlussprüfung in Bachelor-Studiengängen orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen.
- (6) Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung in Bachelor-Studiengängen ist ein circa 15minütiger Vortrag des oder der Studierenden über die Ergebnisse der Abschlussarbeit.
- (7) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung in Bachelor-Studiengängen unter Einschluss des Vortrages soll für eine einzelne Person 30 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.

Master-Studiengänge

- (8) Die mündliche Abschlussprüfung in Master-Studiengängen orientiert sich an den Fachgebieten der Abschlussarbeit sowie an den Inhalten des Master-Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende Methodenwissen in den Fachgebieten des Master-Studiums besitzt, das ihn zu wissenschaftlicher Arbeit in diesem Arbeitsgebiet befähigt, und ob er/sie die Ergebnisse der Abschlussarbeit in einem größeren Fachkontext selbstständig kritisch hinterfragen kann.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (9) Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung in Master-Studiengängen ist ein circa 15minütiger Vortrag des oder der Studierenden über das Themengebiet und die Ergebnisse der Abschlussarbeit.
- (10) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung in Master-Studiengängen unter Einschluss des Vortrages soll für eine einzelne Person 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Prüfungsverhinderung bei der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Gründe für Prüfungsverhinderungen bei mündlichen Abschlussprüfungen sind unverzüglich der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Er/sie entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.
- (2) Verhinderungsmittelungen bei mündlichen Abschlussprüfungen wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sind unverzüglich durch ein fachärztliches Attest zu belegen. Das Attest muss die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Prüfungserleichterungen ausgeglichen werden kann.
- (3) Werden Gründe für eine Prüfungsverhinderung nicht anerkannt und wird die Prüfung nicht angetreten oder fortgesetzt, so ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen. Über die Entscheidung erteilt die Studienverwaltung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 20 Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung

Wurde die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so ist sie nach Ablauf von einem Monat unverzüglich zu wiederholen. Ist auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist damit die Abschlussprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Über nicht bestandene mündliche Abschlussprüfungen erteilt die Studienverwaltung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Zeugnisse

§ 21 Abschluss-Zeugnis, Abschluss-Urkunde, Diploma-Supplement

- (1) Abschlusszeugnisse und –urkunden werden nur ausgestellt, wenn die Abschlussprüfung an der Beuth Hochschule für Technik Berlin abgelegt wurde.
- (2) Das Abschluss-Zeugnis weist die Modulnoten für alle Module aus; Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Wahlmodule werden im Abschluss-Zeugnis nicht ausgewiesen. Im Abschluss-Zeugnis werden ferner Thema und



Beurteilung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung ausgewiesen.

- (3) Die Endnote errechnet sich auf der Basis der entsprechend der jeweiligen Studienordnung gewichteten Modulnoten. Ausnahmen davon sind die Module, die entsprechend der Rahmenprüfungsordnung § 24 (1) und § 25 an anderen Hochschulen abgeschlossen worden sind. Diese gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein.
- (4) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die ungerundete Endnote besser oder gleich 1,30 ist, sowie keine Modulnote schlechter als „gut“ ist.
- (5) Abschluss-Zeugnisse und Abschluss-Urkunden sind für alle Studiengänge nach einem einheitlichen Muster zu erstellen.
- (6) Abschluss-Zeugnisse und Abschluss-Urkunden tragen das Datum der mündlichen Abschlussprüfung. Auf §18 Abs. 1 wird hingewiesen.
- (7) Abschluss-Zeugnisse und Abschluss-Urkunden werden zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. Das Thema der Abschlussarbeit wird nicht übersetzt.
- (8) Zusätzlich wird ein Diploma-Supplement ausgegeben.

Mutterschutz und Elternzeit

§ 22 Regelungen zum Mutterschutz

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen analog den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes wird auf Antrag bei der Studienverwaltung ermöglicht. Dem jeweiligen Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung entsprechend ihrer zeitlichen Länge.
- (3) Der Studierenden wird während der Zeit des Mutterschutzes die Teilnahme an Prüfungen freigestellt. Nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie im Zeitraum der Mutterschutzfristen abgelegt wurden.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. Die Lehrveranstaltungen und Untersagungen nach Satz 1 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 werden durch die Fachbereichsverwaltung hochschulüblich, z.B. in der Modulbeschreibung, bekannt gegeben.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§ 23 Regelungen zur Elternzeit

Studierende in Elternzeit sind diejenigen, die für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 12 Jahren verantwortlich sind.

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, Einstufungsprüfung

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die vor Aufnahme des Studiums an der Beuth Hochschule für Technik erbracht wurden

- (1) Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung, die bereits an einer anderen Hochschule oder an einer Berufsakademie Prüfungsleistungen erbracht haben, können deren Anrechnung für Leistungen, die im gewählten Studiengang gefordert werden, beantragen. Der Antrag ist mit Unterlagen, aus denen die Vergleichbarkeit mit dem Anrechnungsmodul hervorgeht, bei dem/der für den Studiengang zuständigen Anrechnungsbeauftragten zu stellen.
- (2) Erkennt der oder die Anrechnungsbeauftragte die Studienleistung nach Abs. 1 an, so gilt § 25 (6). Die Studienverwaltung wird vom/von der Anrechnungsbeauftragten informiert. Lehnt der/die Anrechnungsbeauftragte die Anrechnung ab, so informiert er/sie den Antragsteller über die Gründe.
- (3) Über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen, die an der Beuth Hochschule für Technik oder an der TFH Berlin erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer erneuten Immatrikulation oder beim Wechsel des Studiengangs von Amts wegen entschieden. Anrechnungen von mindestens „ausreichend“ lautenden Modulnoten erfolgen auf der Grundlage der inhaltlichen Vergleichbarkeit. Bei undifferenzierten Bewertungen erfolgt die Anrechnung mit der Note „ausreichend“ (4,0), sofern der oder die Studierende nicht ausdrücklich auf die Anerkennung verzichtet.
- (4) „Nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ lautende Leistungsbeurteilungen in Modulen der Beuth Hochschule für Technik bzw. der TFH Berlin sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.
- (5) Beim Wechsel des Studiengangs innerhalb der Beuth Hochschule für Technik erfolgt die Einstufung in ein Fachsemester entsprechend dem Umfang der anerkannten Studienleistungen. Bei Einstufungen in ein höheres Semester eines zulassungsbeschränkten Studiengangs müssen die anrechenbaren Leistungen zumindest den Wissenstand des ersten Semesters erkennen lassen, wenn nicht alle Module des ersten Semesters im Zielstudiengang erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 25 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die nach Studienbeginn an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbracht wurden

- (1) Die Beuth Hochschule für Technik fördert die Mobilität ihrer Studierenden. Daher können Studienleistungen, die nach Aufnahme des Studiums an der Beuth Hochschule für Technik an anderen Hochschulen erbracht werden anerkannt werden.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (2) Ist der/die Studierende für ein Studium an einer anderen Hochschule beurlaubt, so können die Leistungen anerkannt werden, die während der Beurlaubung an dieser anderen Hochschule erbracht wurden.
- (3) Für die Anerkennung dieser Leistungen ist der/die Anrechnungsbeauftragte des Studiengangs zuständig.
- (4) Der maximale Umfang der möglichen Anerkennung von externen Studienleistungen, die nach Aufnahme des Studiums an der Beuth Hochschule für Technik erbracht werden, beträgt 50 % (bezogen auf die Credit-Anzahl des Studiengangs).
- (5) Studierende, die ein Auslandsstudium planen, sollen für einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule ein Learning Agreement entsprechend den Erasmus-Vorgaben gemeinsam mit dem/der Anrechnungsbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs erstellen. Damit ist gewährleistet, dass erfolgreich absolvierte Studienleistungen nach ihrer Rückkehr anerkannt werden.
- (6) In allen Fällen wird für das jeweilige Modul ein Vermerk „extern erbracht“ im Zeugnis eingefügt. Die Leistungsbewertung für das entsprechende Modul wird nicht in die Berechnung der Endnote nach § 21 Abs. 3 einbezogen; die Berechnungsformel wird entsprechend angepasst.

§ 26 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gemäß § 11 BerlHG

Über die endgültige Immatrikulation von gemäß § 11 BerlHG vorläufig Immatrikulierten wird am Ende des zweiten Fachsemesters, ausnahmsweise am Ende des vierten Fachsemesters, von der Studienverwaltung aufgrund der Studienleistungen entschieden. Nach dieser Zeit müssen mindestens 30 Credits aus dem ersten und dem zweiten Semester erbracht sein, sonst wird die endgültige Immatrikulation versagt.

§ 27 Einstufungsprüfung, Anrechnung von berufsschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Von Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Kompetenzen, die an berufsbildenden Schulen erworben wurden, können ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden.
- (2) Einstufungsprüfungen werden auf Antrag des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin vor Studienbeginn durchgeführt. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren.

§ 28 Leistungen aus einem Schülerstudium



Leistungen, die im Rahmen eines von der Beuth Hochschule für Technik Berlin organisierten Schülerstudiums an der Hochschule erbracht wurden, können bei Aufnahme eines Studiums an der Hochschule auf Antrag anerkannt werden.

§ 29 Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Die Fachbereiche nehmen bis zum 30.9.2011 die notwendigen Ergänzungen und Anpassungen durch Neufassung ihrer Studien- und Prüfungsordnungen vor.
- (2) Bis zur Anpassung gelten die Rahmenprüfungs- und -studienordnung vom 3.6.2004.
- (3) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft. Sie wird für alle zu dem Zeitpunkt geltenden Prüfungsordnungen übernommen und gilt von dem Termin an für alle Studierenden der Hochschule, die noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet sind.*)
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung entfällt die bisherige Zählung der Prüfungs- bzw. Wiederholungsfrist.
- (5) Die bisher erfolglos verbrauchten Prüfungsversuche bleiben erhalten und werden vom Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung an gemäß § 6 (6) weitergezählt. Dies gilt auch für Äquivalenzfächer.

*) Das betrifft nur die Teile der Rahmenordnung, die nicht durch die studiengangbezogenen Ordnungen zu konkretisieren sind.



Anlage zur Musterprüfungsordnung Bachelor und Master

Prüfungsordnung Bachelor und Master		
Deutscher Name des Studiengangs		
Englischer Name des Studiengangs		
FBR-Beschluss-Datum		
Gültig ab		
Akademischer Grad		